



# Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint wochentlich. Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag inbegriffen, weitere  
Stücke zum eigenen Gebrauch frei Geschäftsstelle oder Postüberweisung inner-  
halb Deutschlands 100 Mark halbjährlich für Nichtmitglieder jedes Stück  
300 Mark halbjährlich. Im Postbezug 800 Mark halbjährlich. Für Kreuz-  
bandbezug sind die Postkosten, Nichtmitglieder haben außerdem noch  
15 Mark halbjährlich Versandgebühren, zu erstatten. Umfang einer Seite  
360 viergespaltene Petitzeilen. Mitgliederpreis: die Zeile 75 Pfg.,  
1/2 Seite 250 M., 1/4 Seite 130 M., 1/8 Seite 65 M. Nichtmitglieder-

preis: die Zeile 225 Mark, 1/2 Seite 750 Mark, 1/4 Seite 400 Mark,  
1/8 Seite 205 Mark. Stellengesuche 40 Pfg. die Zeile. Auf alle Preise  
werden 70 Prozent Erwerbszuschlag erhoben. Wochen-Anzeige:  
Erste und letzte Seite je 600 Mark, 1/2 Seite 500 Mark, 1/4 Seite  
275 Mark, 1/8 Seite 150 M., ohne Zuschlag. Rabatt wird nicht gewährt.  
Beilagen werden nicht angenommen. Beiderseitiger Erfüllungsort  
Leipzig. — Rationierung des Börsenblattes, sowie Preissteigerungen,  
auch ohne besondere Mitteilung im Einzelfall jederzeit vorbehalten.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 27 (R. 18).

Leipzig, Mittwoch den 1. Februar 1922.

89. Jahrgang.

## Redaktioneller Teil.

### Bücher als Gegenstände des täglichen Bedarfs.

Das Urteil des Reichsgerichts vom 15. November 1921, in dem sich zum ersten Male der oberste Gerichtshof mit der Frage beschäftigte, ob und inwieweit Bücher als Gegenstände des täglichen Bedarfs anzusehen sind, ist auf Grund eines Presseberichts bereits in verschiedenen buchhändlerischen Fachzeitschriften besprochen worden. Die Redaktion des Börsenblattes sah von einer Bekanntgabe zunächst ab, da der Pressebericht die Gründe nur unvollkommen wiedergab und die Tragweite des Urteils nicht erkennen ließ.

Die nunmehr im Wortlaut vorliegende oberstgerichtliche Entscheidung wird (abgesehen von einem Teil der Ausführungen, die sich nur auf tatsächliche Feststellungen der Vorinstanz beziehen) anschließend veröffentlicht.

Das Reichsgericht weist die Auffassung zurück, daß Bücher um deswillen nicht zu den Gegenständen des täglichen Bedarfs zählen, weil das Preistreiberecht nur auf die Befriedigung materieller, nicht auch geistiger Bedürfnisse abgestellt sei, oder weil es sich nur auf Gegenstände erstreckt, die lediglich dem Verbrauche dienen, sodas ein täglich sich erneuerndes Anschaffungsbedürfnis des einzelnen Konsumenten vorliegen müsse. Vielmehr sind nach Ansicht des Reichsgerichts Gegenstände des täglichen Bedarfs auch solche, die der geistigen und seelischen Aufrechterhaltung des Volkes dienen, wenn nur ein Bedürfnis in weiten Kreisen der Bevölkerung hierfür besteht. Keineswegs soll das Anschaffungsbedürfnis abgestellt sein auf ein und dieselbe Person oder auf die ganze Volksgemeinschaft, ein Gesichtspunkt, der schon in früheren Entscheidungen des Reichsgerichts zum Ausdruck gekommen ist.

Auf Grund dieser Ausführungen haben die vom Reichsgericht besonders aufgeführten Bücherarten als Gegenstände des täglichen Bedarfs auszuscheiden, nämlich Luxusausgaben, Seltenheiten, Altentümer sowie Schmutz- und Schundliteratur.

Der schon wiederholt bedauerte Ausnahmezustand bei der Preisbildung von Schmutz- und Schundliteratur findet mit dem Urteil leider seine amtliche Bestätigung. Der Gedanke, daß Käufer solcher Gegenstände nicht gegen Übervorteilung geschützt zu werden brauchen, ist gewiß gesund; es bleibt nur die peinliche Rehrseite, daß der Verkäufer solcher Werke hierdurch einen Freibrief für jeden Bucher erlangt, während man das solide Sortiment in seiner Preisbildung einer amtlichen und vielfach wirtschaftsfernden Dauerkontrolle unterwirft.

Es ist aber durchaus möglich, daß auch ein Werk, das zu den aufgeführten Ausnahmen nicht gehört, als Gegenstand des täglichen Bedarfs nicht anzusehen ist. Wesentlich bleibt immer für die Beurteilung, ob bei einem Verlagszeugnisse, das im konkreten Falle der Nachprüfung unterliegt, ein schutzwürdiges Bedürfnis weiter Kreise der Bevölkerung anzunehmen und nachweisbar ist. Ein Urteil, wie es unlängst die zweite Strafkammer des Landgerichts in Heidelberg gefällt hat, die für ein philosophisches Werk von Ziegler das Merkmal des Vorhandenseins eines Bedürfnisses weiter Bevölkerungskreise verneint hat, steht daher mit dem neuerlichen Reichsgerichtsurteil keineswegs im Widerspruch. Immerhin kann das vorliegende Urteil des obersten

Gerichtshofes dazu führen, daß die Gerichte mehr und mehr der von den Preisprüfungsstellen vertretenen Auffassung zuneigen, wonach im allgemeinen Bücher als Gegenstände des täglichen Bedarfs anzusehen sind.

In den beiden letzten Abjagen der Urteilsgründe werden die Kriterien angeführt, die bei der Wiederaufnahme der Verhandlungen von der Strafkammer in objektiver und subjektiver Beziehung berücksichtigt werden müssen.

In objektiver Beziehung bleibt das Reichsgericht seinem bisherigen Grundsatz der Abstellung des Preiswuchers auf den einzelnen Gegenstand getreu. Es wird Aufgabe des Buchhandels sein müssen, durch seine Sachverständigen immer wieder darauf hinweisen zu lassen, daß mit Rücksicht auf die besondere Gestaltung der Sortimentsbetriebe die isolierte Gewinnberechnung keine gerechte Lösung für den Buchhandel bedeutet. Für ihn gilt vielfach die Forderung, daß die gute Ware die schlechte mit tragen muß. Es kann dem Buchhändler nicht verwehrt werden, im einzelnen Falle einen höheren Gewinn zu erzielen, damit er Verluste bei Waren, aus deren Absatz sich vielleicht nicht einmal die speziellen Handelsunkosten bestreiten lassen, ausgleichen kann. Es wird auch für die Geltung des kaufmännisch unumstößlichen Grundsatzes einzutreten sein, daß der Erlös aus der vorhandenen Ware regelmäßig die Mittel zum Einkauf neuer Ware einbringen muß, um eine Austrocknung des Betriebskapitals zu vermeiden, eine Frage, die im Buchhandel eine besondere Rolle bei der Hinaufzeichnung der Preise alter Lagerbestände spielt. Auch wird der Entwertung der Mark bei Berechnung des Unternehmerlohns, des Reingewinns und der Berechnung der Risikoprämie Berücksichtigung zu verschaffen sein.

Was die subjektive Schuldfrage angeht, so soll offenbar als unverschuldeter Irrtum nicht schon die Annahme gelten, daß der einzelne durch einen Vereinsbeschluß gebunden und gedeckt sei. Auch Bescheide von Verwaltungsbehörden, wie der des Reichswirtschaftsministeriums vom 30. April 1920, entlasten den Angeklagten nicht ohne weiteres. Natürlich sprechen sie zu seinen Gunsten, sodas unter Umständen eine Verurteilung wegen vorsätzlichen Vergehens ausscheidet und nur fahrlässige Zuwiderhandlung in Betracht kommt. Immer aber ist es Tatfrage im einzelnen Falle, inwieweit dem Angeklagten Strafausschließungs- oder bloß Strafmilderungsgründe zur Seite stehen. Eine Berufung darauf, daß ein Vereinsbeschluß den Zuschlag fordere, will das Reichsgericht offenbar nicht als eine schlüssige Rechtfertigung anerkennen. Der einzelne Buchhändler bleibt vielmehr verantwortlich.

Das Urteil lautet (auszugsweise):

Abchrift.

2 D. 275. 1921.

IX. 467.

Im Namen des Reichs.

In der Strafsache gegen . . . hat das Reichsgericht, Zweiter Strafsenat, auf Grund der Verhandlung vom 18. Oktober 1921, in der Sitzung vom 15. November 1921 auf die Revisionen der Angeklagten für Recht erkannt: das Urteil des Preussischen Landgerichts I zu Berlin vom 15. November 1920 wird nebst